

# Bundesgesetzblatt

1791

## Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 26. November 1957	Nr. 61
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
13. 11. 57	Neufassung des Einkommensteuergesetzes .....	1793
18. 11. 57	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum schleswig-holsteinischen Gesetz über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben .....	1791
12. 11. 57	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark .....	1792
15. 11. 57	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes .....	1826
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1826

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum schleswig-holsteinischen Gesetz über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Oktober 1957 — 2 BvL 7/56 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung, ob das schleswig-holsteinische Gesetz über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1954 (Schleswig-Holsteinisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 21) mit § 88 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes des Bundes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) vereinbar ist,

auf Antrag

des Arbeitsgerichts Heide/Holstein

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das schleswig-holsteinische Gesetz über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1954 ist mit § 88 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes des Bundes vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 18. November 1957.

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

**Bekanntmachung  
über die Ausprägung von Bundesmünzen  
im Nennwert von 5 Deutschen Mark.**

**Vom 12. November 1957.**

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) werden zum Gedenken an den Dichter Joseph Freiherr von Eichendorff, dessen Todestag sich am 26. November 1957 zum 100. Male jährt, 200 000 Stück Bundesmünzen im Nennwert von je 5 Deutschen Mark geprägt und demnächst in den Verkehr gebracht (Eichendorff-Gedenkmünze).

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 11,2 g.

Beide Seiten der Münze haben als äußerste erhabene Umrahmung einen glatten Rand, an den sich innen ein Perlkreis anschließt.

Die erhaben ausgeprägte Schauseite der Münze zeigt das Kopfbild des Dichters im Profil nach links mit dem hohen Kragen des Gehrockes und der Halsbinde der Biedermeierzeit. Das Bild ist von der Umschrift „JOSEPH FREIHERR VON EICHENDORFF 1788—1857“ umschlossen. Dabei stehen unter dem Bildnis des Dichters in arabischen Ziffern die durch einen Bindestrich verbundenen Lebensdaten „1788—1857“ mit einem vierstrahligen Stern als Geburtszeichen vor der Jahreszahl 1788 und einem Kreuz als Sterbezeichen hinter der Jahreszahl 1857, während der in großen Antiquabuchstaben ausgeführte Name „JOSEPH FREIHERR VON EICHENDORFF“, links von dem Geburtszeichen beginnend, die Umschrift vollendet.

Die ebenfalls erhaben ausgeprägte Wertseite der Münze zeigt in der Mitte den Bundesadler, die Flügel offen, die Schwingen auswärts gerichtet. In

den beiden Rundräumen, die die Flügel bilden, ist links und rechts vom Hals des Adlers in arabischen Ziffern die in zwei Hälften geteilte Jahreszahl „1957“ angebracht. Links vom Schwanzgefieder des Adlers befindet sich das Münzzeichen „J“ (Hamburgische Münze, Hamburg). Das Adlerbild ist von der Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 5 DEUTSCHE MARK“ umschlossen. Dabei zeigen sich die arabische Ziffer „5“ unter dem Adlerbild und die in großen Antiquabuchstaben gehaltenen Wörter „DEUTSCHE MARK“ rechts davon, während die ebenfalls in großen Antiquabuchstaben ausgeführten Wörter „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, links von der Ziffer beginnend, die Umschrift vollenden. In der Mitte der beiden Zwischenräume nach der Wertbezeichnung „5 DEUTSCHE MARK“ und nach dem Wort „BUNDESREPUBLIK“ befindet sich je ein runder Punkt.

Die vertiefte Beschriftung auf dem glatten, durch die Dicke der Münze bestimmten Rand gibt mit der in großen Antiquabuchstaben ausgeführten Inschrift „GRUSS DICH DEUTSCHLAND AUS HERZENSGRUND“ den Schlußvers aus dem Eichendorffschen Gedicht „Heimweh“ wieder. Anfang und Ende der Inschrift sind durch zwei mit den Stielen gegeneinandergekehrte Eichenblätter getrennt; in der Mitte zwischen den einzelnen Wörtern der Inschrift befindet sich je ein runder Punkt.

Der Entwurf der Münze stammt von dem Bildhauer Karl Roth, München.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 12. November 1957.

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Abbildung der Münze:



## Bekanntmachung der Neufassung des Einkommensteuergesetzes.

Vom 13. November 1957.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) wird nachstehend der Wortlaut des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) und des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts vom 5. November 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1747) bekanntgemacht.

Bonn, den 13. November 1957.

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

# Einkommensteuergesetz

## in der Fassung vom 13. November 1957 (EStG 1957).

### I. Steuerpflicht

#### § 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich des Absatzes 3 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinn des § 49.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für natürliche Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West), aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

### II. Einkommen

#### 1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen

#### § 2

(1) Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den in Absatz 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§§ 10 bis 10d). Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben die in § 49 bezeichneten Einkünfte, die in zum Inland gehörenden Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und von Berlin (West) bezogen worden sind, außer Ansatz, wenn in diesen Gebieten Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) haben, als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

- (3) Der Einkommensteuer unterliegen nur
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
  2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
  3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
  4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
  5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
  6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
  7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach §§ 13 bis 24.

- (4) Einkünfte im Sinn des Absatzes 3 sind
1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7e),
  2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8, 9 und 9a).

(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist

1. bei Land- und Forstwirten der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Durch Rechtsverordnung kann für einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird;
3. bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. Sind sie gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte, so können sie mit Zustimmung des Finanzamts den nach Ziffer 1 maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für den Gewerbebetrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen.

(6) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens in folgender Weise zu berücksichtigen:

1. Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind Veräußerungsgewinne im Sinn des § 14 auszuschneiden und dem Gewinn des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem sie entstanden sind;
2. bei Gewerbetreibenden gilt der Gewinn des Wirtschaftsjahrs als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

## 2. Steuerfreie Einnahmen

### § 3

Steuerfrei sind

1. Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung;
2. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld und die Stilllegungsvergütung aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sowie die Unterstützung aus der gesetzlichen Arbeitslosenhilfe;
3. Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung und auf Grund der Beamten-(pensions-)gesetze;

4. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder und der Vollzugspolizei der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden

- a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,
- b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei,
- c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung,
- d) der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder;

5. bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes;

6. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;

7. Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz—LAG) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Härtebeihilfen auf Grund der §§ 68 bis 84 des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgen-gesetz) vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747);

8. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;

9. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;

10. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;

11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;
12. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, daß sie für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;
13. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen und Umzugskostenvergütungen;
14. Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen;
15. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden. Übersteigt die Heiratsbeihilfe den Betrag von 700 Deutsche Mark, die Geburtsbeihilfe den Betrag von 500 Deutsche Mark, so ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig;
16. andere besondere Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, z. B. Jubiläumsgeschenke, nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung, soweit es aus sozialen Gründen geboten erscheint, die Zuwendungen ganz oder teilweise steuerfrei zu belassen;
17. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahrs bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstags) gezahlt werden;
18. das Aufgeld für ein an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) gegebenes Darlehen, wenn das Darlehen nach § 7f des Gesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe abzugsfähig war;
19. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener;
20. die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen;
21. Zinsen aus Schuldbuchforderungen im Sinn des § 35 Abs. 1 des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747).

## § 3a

**Steuerbefreiung bestimmter Zinsen**

## (1) Steuerfrei sind

1. Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, wenn die Erlöse aus diesen Wertpapieren mindestens zu 90 vom Hundert zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues und der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt sind;
2. Zinsen aus
  - a) festverzinslichen Schuldverschreibungen des Bundes und aus Schatzanweisungen des Bundes mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren,
  - b) festverzinslichen Schuldverschreibungen der Länder und aus Schatzanweisungen der Länder mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren, wenn der Ausschuß für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 — WiGBl. S. 305 —) festgestellt hat, daß die vorgesehenen Ausgabebedingungen das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht stören;
3. Zinsen aus vor dem 1. April 1952 — in Berlin (West) vor dem 27. Juni 1952 — im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (ausgenommen Namensschuldverschreibungen) und aus festverzinslichen Wertpapieren, die in der Zeit nach dem 31. März 1952 — in Berlin (West) nach dem 26. Juni 1952 — bis zum 17. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegeben und nach dem Gesetz über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 305) genehmigt worden sind. Die Steuerfreiheit bezieht sich auch auf Zinsen aus vor dem 21. Juni 1948 — in Berlin (West) vor dem 25. Juni 1948 — außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und von Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren

- a) von Geldinstituten, die nach § 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger Nr. 83 vom 13. September 1949) bis zum 17. Dezember 1952 als verlagert anerkannt worden sind oder vor dem 21. Juni 1948 ihren Sitz in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder vor dem 25. Juni 1948 nach Berlin (West) verlegt haben,
- b) von anderen Unternehmen, die ihren Sitz in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlegt haben und auf deren Emissionen § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (WiGBL. S. 295) — in Berlin (West) § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346) — anzuwenden ist.

Die Steuerfreiheit gilt nicht für Zinsen aus Industrieobligationen, die nach dem 20. Juni 1948 — in Berlin (West) nach dem 24. Juni 1948 — ausgegeben worden sind und nicht für Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen. Sie gilt jedoch für Zinsen aus vor dem 1. Januar 1952 ausgegebenen Industrieobligationen (ausgenommen Wandelanleihen und Gewinnobligationen), soweit und nachdem der Zinssatz auf 5,5 vom Hundert ermäßigt worden ist;

4. Zinsen aus nach dem 31. März 1952 — in Berlin (West) nach dem 26. Juni 1952 — im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren, wenn der Verwendungszweck des Erlöses nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 — WiGBL. S. 305 —) durch Rechtsverordnung als besonders förderungswürdig anerkannt worden ist. Eine Anerkennung darf nur erfolgen, wenn eine Ausgabe für den vorgesehenen Verwendungszweck zu den üblichen Bedingungen am Kapitalmarkt nicht möglich ist und wenn der Kapitalverkehrsausschuß festgestellt hat, daß durch die Ausgabe das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht gestört wird.

(2) Eine Anleihe gilt im Sinn des Absatzes 1 als ausgegeben, wenn mindestens ein Wertpapier der Anleihe veräußert worden ist.

(3) Die Steuerfreiheit der Zinsen aus den im Absatz 1 bezeichneten Anleihen wird durch eine Änderung des Ausgabekurses der Anleihe nicht berührt, wenn der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Änderung genehmigt hat.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziff. 1, 2 und 4 gelten für Zinsen aus Anleihen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1, 2 und 4, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind.

### § 3b

#### Steuerbefreiung bestimmter Gewinnanteile

Steuerfrei sind die vor dem 1. Januar 1959 fällig gewordenen Gewinnanteile und sonstigen Bezüge aus Anteilen an Wohnungsunternehmen, solange diese nach dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) und den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind.

## 3. Gewinn

### § 4

#### Gewinnbegriff im allgemeinen

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (Absatz 4), über die Bewertung (§§ 6, 6a) und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7) zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.

(3) Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Absatz 4) ansetzen. Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7) sind zu befolgen.

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Berühren Betriebsausgaben im Sinn des Satzes 1 die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen, so scheiden die Aufwendungen bei der Gewinn-

ermittlung insoweit aus, als sie unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. § 12 Ziff. 1 bleibt unberührt.

### § 5

#### Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden

Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Abs. 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Abs. 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4), über die Bewertung (§§ 6, 6a) und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7) sind zu befolgen.

### § 6

#### Bewertung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt das Folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.
2. Andere als die in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Ziffer 1 Satz 3) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziffer 2 anzusetzen.
4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen.
5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind jedoch höchstens mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn das zugeführte Wirtschaftsgut innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt worden ist.
6. Bei Eröffnung eines Betriebs oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut 600 Deutsche Mark nicht übersteigen.

### § 6a

#### Rückstellung für Pensionsanswartschaften

Eine Rückstellung für Pensionsanswartschaften (Versorgungsansprüche von Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) darf im Wirtschaftsjahr den Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der auf das Wirtschaftsjahr entfällt, wenn die Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit von der Entstehung der Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) bis zu dem vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls verteilt wird. Als Rechnungszinsfuß sind mindestens  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert zugrunde zu legen. In dem Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt oder die aus der Pensionszusage berechnete Person ihre Tätigkeit für den Steuerpflichtigen unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs beendet, darf die Rückstellung den Gewinn bis zu dem Betrag mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und einer nach den Grundsätzen der Sätze 1 und 2 für den Bilanzstichtag des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs berechneten Rückstellung ergibt.

### § 7

#### Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften

sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, ist auf die Absetzungen für Substanzverringerung Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

#### § 7 a

### Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) Steuerpflichtige, die

1. auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind oder
2. aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sind,

ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich abschreiben. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die Bewertungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei Wirtschaftsgütern, für die von der Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

#### § 7 b

### Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

(1) Bei Gebäuden, die

- a) nach dem 31. Dezember 1948<sup>1)</sup>, aber vor dem 1. Januar 1953 errichtet worden sind und zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen oder

b) nach dem 31. Dezember 1952 errichtet worden sind und zu mehr als 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> vom Hundert Wohnzwecken dienen,

können abweichend von § 7 im Jahr der Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag je 10 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauffolgenden zehn Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948<sup>1)</sup> zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu Wohnzwecken verwendet werden kann.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1949 für Zubauten, Ausbauten oder Umbauten an bestehenden Gebäuden gemacht worden sind, wenn die neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen.

(3) Bei Gebäuden im Sinn des Absatzes 1 Buchstabe b, die im Rahmen der Kleinsiedlung oder als Kaufeigenheime mit der Verpflichtung errichtet worden sind, sie an natürliche Personen zu Eigentum zu übertragen, können die Absetzungen im Sinn des Absatzes 1 (erhöhte Absetzungen) vom Ersterwerber vorgenommen werden, soweit der Bauherr nicht selbst für die veräußerten Gebäude erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat. In diesen Fällen treten an die Stelle der Herstellungskosten (Absatz 1 Satz 1) die Anschaffungskosten. Hat der Bauherr für die veräußerten Gebäude keine erhöhten Absetzungen vorgenommen, so tritt für den Ersterwerber an die Stelle des Jahres der Herstellung (Absatz 1 Satz 1) das Jahr des Ersterwerbs. Hat der Bauherr für die veräußerten Gebäude erhöhte Absetzungen vorgenommen, so kann der Ersterwerber sie nur mit den Hundertsätzen und für den Zeitraum geltend machen, die für den Bauherrn ohne die Veräußerung maßgebend gewesen wären.

(4) Bei Gebäuden im Sinn des Absatzes 1 Buchstabe b gilt die Vorschrift des Absatzes 3 entsprechend für den Ersterwerber einer Wohnung (Eigentumswohnung) im Sinn des Ersten Teils oder eines Dauerwohnrechts im Sinn des Zweiten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes, wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichsteht.

#### § 7 c

### Förderung des Wohnungsbaues

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermitteln, können bei unverzinslichen, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgenden Darlehen, die aus Mitteln des Betriebs zur Förderung des Baues

<sup>1)</sup> Im Land Berlin: 31. Dezember 1949

von Wohnungen gegeben werden, 25 vom Hundert des nach Absatz 4 berücksichtigungsfähigen Gesamtbetrags der im Wirtschaftsjahr gegebenen Darlehen außerhalb der Bilanz vom Gewinn abziehen. Das gilt auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch den Betrieb veranlaßt worden ist. Die Darlehen sind in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens 5,5 vom Hundert auszugehen.

(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen oder nach § 4 Abs. 3 ermitteln, und Steuerpflichtige, die keine Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 haben, können bei unverzinslichen, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgenden Darlehen zur Förderung des Baues von Wohnungen 25 vom Hundert des nach Absatz 4 berücksichtigungsfähigen Gesamtbetrags der im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr gegebenen Darlehen wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen.

(3) Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist, daß die Darlehen

1. eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben,
2. nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 an einen Bauherrn gegeben werden,
3. von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar zur nachstelligen Finanzierung oder Restfinanzierung des Baues von Wohnungen im Sinn des § 39 oder des § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523)
  - a) zur Benutzung durch Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen oder
  - b) in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen oder als Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes oder
  - c) durch Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden

verwendet werden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn die Darlehen 7000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen. Bei Darlehen, die zur Finanzierung des Baues von Wohnungen in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen oder von Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes verwendet werden, erhöht sich dieser Betrag auf 10 000 Deutsche Mark. Bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen mit zwei Wohnungen gilt diese Erhöhung nur für Darlehen zur Finanzierung einer der beiden Wohnungen. Darlehen, die zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinn des Absatzes 3 Ziff. 3 Buchstaben b und c verwendet werden, dürfen bei der Ermittlung des nach Absatz 1 vom Gewinn abzuziehenden Betrags nur insoweit berücksichtigt werden, als sie 30 vom Hundert des Gewinns aus

dem Betrieb nicht übersteigen, aus dessen Mitteln die Darlehen gegeben worden sind. Das gilt nicht, wenn diese Wohnungen für Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen errichtet werden.

(5) Zum Nachweis der in Absatz 3 Ziff. 3 und in Absatz 4 Satz 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung der nach § 95 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Stelle vorzulegen.

(6) Wird ein Darlehen im Sinn der Absätze 1 oder 2 während der Laufzeit über die Tilgungsbeträge hinaus zurückgezahlt oder innerhalb von zehn Jahren nach der Hingabe abgetreten, so ist zum Zweck der Nachversteuerung im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr der Rückzahlung oder Abtretung der nach Absatz 1 abgezogene Betrag außerhalb der Bilanz dem Gewinn und der nach Absatz 2 abgezogene Betrag der Einkunftsart, bei der er abgezogen worden ist, hinzuzurechnen.

#### § 7 d

##### Bewertungsfreiheit für Schiffe

Bei Schiffen, die nach dem 31. Dezember 1948<sup>1)</sup> angeschafft oder hergestellt worden sind, können neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu je 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Schiffs. Wird von der Bewertungsfreiheit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, so sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Schiffs werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948<sup>1)</sup> zur Wiederherstellung eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Schiffs gemacht werden.

#### § 7 e

##### Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Steuerpflichtige, die

1. auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind oder
2. aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sind,

ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei Gebäuden, die im eigenen gewerblichen Betrieb unmittelbar

- a) der Fertigung oder
- b) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder

<sup>1)</sup> Im Land Berlin: 31. Dezember 1949

- c) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder
- d) ausschließlich der Lagerung von Waren, die zum Absatz an Wiederverkäufer bestimmt sind oder für fremde Rechnung gelagert werden,

dienen und nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1959 hergestellt worden sind, neben der nach § 7 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Wirtschaftsjahr der Herstellung des Gebäudes und in dem darauffolgenden Jahr bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten absetzen. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1959 zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht oder nicht mehr voll zu einem der in Satz 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden kann.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anwendbar auf die Herstellungskosten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und auf die Aufwendungen zum Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, wenn der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.

(3) Bei Gebäuden, für die von der Bewertungsfreiheit im Sinn des Absatzes 1 oder 2 Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

#### 4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

##### § 8

###### Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Ziff. 4 bis 7 zufließen.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge) sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

##### § 9

###### Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 22 Ziff. 1 Buch-

stabe a aufgeführten Tabelle ergibt; in den Fällen des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a letzter Satz kann nur der Anteil, der nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermitteln ist, abgezogen werden;

2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;
3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung des Abzugs dieser Aufwendungen bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs sind durch Rechtsverordnung je ein Pauschbetrag für die Benutzung eines Kraftwagens, eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat), eines Motorrads und eines Fahrrads mit Motor festzusetzen. Absetzungen für Abnutzung sind dabei zu berücksichtigen;
5. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§§ 7, 7b und 7d).

##### § 9a

###### Pauschbeträge für Werbungskosten

Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit:  
ein Pauschbetrag von 562 Deutsche Mark;
2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn diese 1500 Deutsche Mark nicht übersteigen und das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 6000 Deutsche Mark nicht übersteigt:  
ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark;
3. von wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziff. 1:  
ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark.

Die Pauschbeträge dürfen nicht höher sein als die Einnahmen aus der jeweiligen Einkunftsart.

#### 5. Sonderausgaben

##### § 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften

in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben. Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a aufgeführten Tabelle ergibt; in den Fällen des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a letzter Satz kann nur der Anteil, der nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermitteln ist, abgezogen werden;

2. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;
3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;
4. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1959 geleistete Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen (allgemeine Sparverträge, Sparverträge mit festgelegten Sparraten und der Erwerb bestimmter neuausgegebener festverzinslicher Schuldverschreibungen, die auf Grund ihrer Ausgabebedingungen unter Berücksichtigung ihres volkswirtschaftlichen Zwecks als besonders förderungsbedürftige anerkannt sind), wenn die angesammelten Beträge auf drei Jahre festgelegt werden. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sind auch die nach dem 31. Dezember 1958 geleisteten Beiträge Sonderausgaben, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1958 geleistet worden ist;
5. gezahlte Kirchensteuer;
6. gezahlte Vermögensteuer;
7. die nach § 211 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Teile der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe und die nach § 216 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Beträge an Übergangsabgabe;
8. die Beiträge auf Grund der Vorschriften des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) in der Fassung des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061).

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der in den Ziffern 2 bis 4 bezeichneten Aufwendungen ist, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Beiträge nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden.

(2) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ist eine Nachversteuerung durchzuführen

1. bei Versicherungen (Absatz 1 Ziff. 2) gegen einmalige Beitragsleistung bei Beginn des Versicherungsvertrags (Einmalbeitrag), bei denen die volle oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Beiträgen verlangt werden kann, wenn vor Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluß die Versicherungssumme, außer im Schadensfall und in der Rentenversicherung auch bei Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung, ganz oder zum Teil ausgezahlt oder die bezeichneten Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
  2. bei Bausparverträgen (Absatz 1 Ziff. 3), wenn vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Fall des Todes des Bausparers, die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden; die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag ist jedoch unschädlich, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet;
  3. bei Kapitalansammlungsverträgen (Absatz 1 Ziff. 4), wenn vor Ablauf von drei Jahren die angesammelten Beträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Kapitalansammlungsvertrag abgetreten oder beliehen werden; das gilt nicht, wenn der Sparer stirbt oder nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.
- (3) 1. Unter Absatz 1 fallen auch Sonderausgaben für die Ehefrau und diejenigen Kinder des Steuerpflichtigen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, oder für über 18 Jahre alte Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.
2. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.
  3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 bis 4 gilt das Folgende:
    - a) Sie können bis zu einem Betrag von 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich um 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr für die Ehefrau und um je 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind im Sinn des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird. Für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 tritt an die Stelle

der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Beträge von 800 Deutsche Mark jeweils der Betrag von 1000 Deutsche Mark;

- b) bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 800 Deutsche Mark auf je 1600 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche Mark, wenn in dem Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind oder wenn das steuerpflichtige Vermögen, das sich zu Beginn des Veranlagungszeitraums auf Grund der letzten Vermögensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen ergibt, 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Das gilt nicht bei Steuerpflichtigen, die nach dem 31. Dezember 1958 das 50. Lebensjahr vollenden. Für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 gilt Satz 1 in folgender Fassung: Bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 1000 Deutsche Mark auf je 2000 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche Mark;
- c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 bis 4 die in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge abgezogen werden. Daneben können die in dem Veranlagungszeitraum 1956 nach dem 6. Oktober 1956 geleisteten Aufwendungen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 Ziff. 1 für Versicherungen gegen Einmalbeitrag, für allgemeine Sparverträge und für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 6000 Deutsche Mark, als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nachweist, daß die die Beträge empfangenden Unternehmen sich verpflichten, die Beiträge zu allgemeinen Sparverträgen mindestens zu 70 vom Hundert, die Beiträge zu den Versicherungen gegen Einmalbeitrag und den Erlös der festverzinslichen Schuldverschreibungen mindestens zu 90 vom Hundert unmittelbar zur erststelligen langfristigen Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues und zur Finanzierung der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemein-

schaftseinrichtungen zu verwenden. Den in Satz 2 genannten Aufwendungen werden Aufwendungen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 4 für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen der Realkreditinstitute gleichgestellt, wenn der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nachweist, daß diese sich verpflichten, die Erlöse der begünstigten Schuldverschreibungen mindestens zu 90 vom Hundert zur langfristigen Kreditversorgung der nichtbuchführungspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe zu verwenden. Bei Beiträgen zu den Versicherungen gegen Einmalbeitrag und zu allgemeinen Sparverträgen können sich die Unternehmen statt dessen verpflichten, diese Beiträge in dem in Satz 2 bezeichneten Umfang für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen, deren Erlös mindestens zu 90 vom Hundert zu dem in Satz 2 und 3 bezeichneten Zweck bestimmt ist, zu verwenden und diese Schuldverschreibungen für mindestens drei Jahre nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung festzulegen. Die Regelung in den Sätzen 2, 3 und 4 gilt auch für die in dem Veranlagungszeitraum 1957 vor dem 1. April 1957 geleisteten Aufwendungen der bezeichneten Art; soweit sie im Januar 1957 geleistet worden sind, werden sie wie Aufwendungen behandelt, die im Veranlagungszeitraum 1956 nach dem 6. Oktober 1956 geleistet worden sind.

4. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Ziffer 3 Buchstaben a und b entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

#### § 10a

##### Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns

- (1) Steuerpflichtige, die

1. auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind oder
2. aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sind,

ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und ihre Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermitteln, können für die Veranlagungszeiträume 1952 bis 1958 auf Antrag bis zu 50 vom Hundert der Summe der nicht entnommenen Gewinne, höchstens aber 20 000 Deutsche Mark als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Für die Veran-

lagungszeiträume 1956 bis 1958 erhöht sich der Satz von 50 vom Hundert auf 75 vom Hundert. Als nicht entnommen gilt auch der Teil der Summe der Gewinne, der zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz verwendet wird. Der als steuerbegünstigt in Anspruch genommene Teil der Summe der Gewinne ist bei der Veranlagung besonders festzustellen.

(2) Übersteigen in einem der auf die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung (Absatz 1) folgenden drei Jahre bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, so ist der übersteigende Betrag (Mehrentnahme) bis zur Höhe des besonders festgestellten Betrags (Absatz 1 letzter Satz) dem Einkommen im Jahr der Mehrentnahme zum Zweck der Nachversteuerung hinzuzurechnen. Beträge, die zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz verwendet werden, rechnen auch in diesem Fall nicht zu den Entnahmen. Soweit Entnahmen zur Zahlung von Erbschaftsteuer auf den Erwerb des Betriebsvermögens von Todes wegen oder auf den Übergang des Betriebsvermögens an Personen der Steuerklasse I des § 9 des Erbschaftsteuergesetzes verwendet werden, oder soweit sich Entnahmen durch Veräußerung des Betriebs (§§ 14 und 16) ergeben, unterliegen sie einer Nachversteuerung mit den Sätzen des § 34 Abs. 1; das gilt nicht für die Veräußerung eines Teilbetriebs und im Fall der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist eine Nachversteuerung auch dann vorzunehmen, wenn in dem in Betracht kommenden Jahr eine Mehrentnahme nicht vorliegt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Gewinn aus selbständiger Arbeit mit der Maßgabe, daß dieser Gewinn hinsichtlich der Steuerbegünstigung (Absatz 1) und der Nachversteuerung (Absatz 2) für sich zu behandeln ist.

#### § 10b

##### Steuerbegünstigte Zwecke

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche und staatspolitische Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert.

#### § 10c

##### Pauschbeträge für Sonderausgaben

Für Sonderausgaben im Sinn der §§ 10 und 10b sind bei der Ermittlung des Einkommens die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Sonderausgaben nachgewiesen werden:

1. in den Fällen, in denen in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit oder wiederkehrende Bezüge (§ 22 Ziff. 1) enthalten sind:  
ein Pauschbetrag von insgesamt 624 Deutsche Mark;
2. in anderen Fällen:  
ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark.

#### § 10d

##### Verlustabzug

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können die Verluste der fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit die Verluste nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeglichen oder abgezogen worden sind.

## 6. Vereinnahmung und Verausgabung

#### § 11

(1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

## 7. Nicht abzugsfähige Ausgaben

#### § 12

Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
2. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;
3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern.

## 8. Die einzelnen Einkunftsarten

### a) Land- und Forstwirtschaft

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 1)

#### § 13

#### Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
2. Einkünfte aus Tierzucht, Viehmästereien, Abmelkstätten, Geflügelfarmen und ähnlichen Betrieben, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind;
3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;
4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft in Zusammenhang steht.

(2) Zu den Einkünften im Sinn des Absatzes 1 gehören auch

1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;
2. der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, werden diese Einkünfte im vollen Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 6000 Deutsche Mark jährlich übersteigt. Wenn das Einkommen diesen Betrag nicht übersteigt, so werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 1000 Deutsche Mark übersteigen. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei Ermittlung des Einkommens nur ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2), wenn sie 1000 Deutsche Mark übersteigen.

(4) Steuerpflichtige, die auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind und sich nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) als Landwirte niedergelassen haben, erhalten für die auf das Jahr der Niederlassung folgenden fünf Veranlagungszeiträume einen Freibetrag von jährlich 2000 Deutsche Mark, wenn das Einkommen im Veranlagungszeitraum 6000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Frei-

betrag wird jedoch solchen Steuerpflichtigen nicht gewährt, die auf Grund des Satzes 1 oder auf Grund des § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes in den bis zum Veranlagungszeitraum 1954 anzuwendenden Fassungen ein Recht auf den Freibetrag hatten und sich nach Verlust dieses Rechts aufs neue als Landwirte niedergelassen haben.

#### § 14

#### Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs erzielt werden. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach § 4 Abs. 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird.

(2) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Betriebs den Betrag von 10 000 Deutsche Mark und bei Veräußerung eines Teilbetriebs den entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(3) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

### b) Gewerbebetrieb

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 2)

#### § 15

#### Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;
2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;
3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Ge-

sellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

#### § 16

##### Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs;
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Ziff. 2);
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Ziff. 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Ziff. 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziff. 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziff. 1) den Betrag von 10 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziff. 1 bis 3) den entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(5) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

#### § 17

##### Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als

einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2).

#### § 17 a

##### Veräußerung von Bodenschätzen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Bodenschätzen, die nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen oder einem gewerblichen Betriebsvermögen gehören.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den Betrag von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Ein Verlust aus der Veräußerung von Bodenschätzen darf bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2).

#### c) Selbständige Arbeit

##### (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3)

#### § 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilpraktiker, der Dentisten, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe;
2. Einkünfte der Einnahmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;

3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei der Aufgabe der Tätigkeit erzielt wird. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Vermögens übersteigt, der nach § 4 Abs. 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den Betrag von 10 000 Deutsche Mark übersteigt. Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige das veräußerte Vermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens werden 5 vom Hundert der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens jedoch 1200 Deutsche Mark jährlich, abgesetzt, wenn die Einkünfte aus der freien Berufstätigkeit die anderen Einkünfte überwiegen.

#### d) Nichtselbständige Arbeit

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 4)

##### § 19

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht

1. durchlaufende Gelder und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden;
2. die Beträge, die den in privatem Dienst angestellten Personen für Reisekosten und Fahrtauslagen gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen;

3. Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch hierauf besteht, soweit sie 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen.

#### e) Kapitalvermögen

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 5)

##### § 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank, der Bank deutscher Länder, den Landeszentralbanken und bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;
4. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

#### f) Vermietung und Verpachtung

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 6)

##### § 21

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffs-

register eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbau-recht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungs-recht);

2. Einkünfte aus Vermietung und Verpach-tung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Über-lassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und ge-werblichen Urheberrechten, von gewerb-lichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Be-sitzer war.

(2) Zu den Einkünften aus Vermietung und Ver-pachtung gehört auch der Nutzungswert der Woh-nung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unent-geltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 be-zeichneten Art sind Einkünften aus anderen Ein-kunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen ge-hören.

**g) Sonstige Einkünfte**  
(§ 2 Abs. 3 Ziff. 7)

§ 22

**Arten der sonstigen Einkünfte**

Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, so-weit sie nicht zu den in § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören. Werden die Bezüge freiwillig oder einer gesetzlich un-terhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist. Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch
  - a) Leibrenten insoweit, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Ren-tenrechts enthalten sind. Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Be-trag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraus-sichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Ka-pitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu ent-nehmen:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Er-trags-anteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Er-trags-anteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Er-trags-anteil in v. H.
0	63	39	43	64	21
1 bis 3	64	40	42	65	20
4 bis 5	63	41 bis 42	41	66	19
6 bis 8	62	43	40	67	18
9 bis 10	61	44	39	68	17
11 bis 12	60	45	38	69	16
13 bis 14	59	46	37	70 bis 71	15
15 bis 16	58	47	36	72	14
17 bis 18	57	48 bis 49	35	73	13
19 bis 20	56	50	34	74	12
21	55	51	33	75 bis 76	11
22 bis 23	54	52	32	77	10
24 bis 25	53	53	31	78 bis 79	9
26	52	54	30	80	8
27 bis 28	51	55	29	81 bis 82	7
29 bis 30	50	56	28	83 bis 84	6
31	49	57	27	85 bis 86	5
32	48	58	26	87 bis 89	4
33 bis 34	47	59 bis 60	25	90 bis 92	3
35	46	61	24	93 bis 98	2
36 bis 37	45	62	23	ab 99	1
38	44	63	22		

Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen be-gonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberech-tigten abhängt, sowie aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, wird durch eine Rechtsverordnung be-stimmt;

- b) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;

2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinn des § 23;
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinn der Ziffer 1 oder 2 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Ver-mietung beweglicher Gegenstände. Solche Ein-künfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie we-niger als 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der überstei-gende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2).

§ 23

**Spekulationsgeschäfte**

- (1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Ziff. 2) sind
  1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeit-raum zwischen Anschaffung und Veräuße-rung beträgt:

- a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zwei Jahre,
  - b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als drei Monate;
2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

(2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von

- 1. Schuld- und Rentenverschreibungen von Schuldnern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben, es sei denn, daß bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttung des Schuldners richtet, eingeräumt ist oder daß sie von dem Steuerpflichtigen im Ausland erworben worden sind;
- 2. Forderungen, die in ein inländisches öffentliches Schuldbuch eingetragen sind;
- 3. Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn.

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 anzusetzen ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 Deutsche Mark betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden.

### **h) Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 24**

Zu den Einkünften im Sinn des § 2 Abs. 3 gehören auch

- 1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
  - a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
  - b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
- 2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziff. 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

### **III. Veranlagung**

#### **§ 25**

#### **Veranlagungszeitraum**

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach §§ 46 und 46a eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Veranlagungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

#### **§ 26**

#### **Veranlagung**

#### **von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten**

(1) Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate bestanden haben, werden nach Maßgabe des § 26a getrennt veranlagt. Sie werden nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 26b bis 26e zusammen veranlagt, wenn sie es beantragen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für die Veranlagungszeiträume 1949 bis 1957. Sie sind anzuwenden

- 1. bei Veranlagungen, die nach dem 30. Juni 1957 erstmals für einen Veranlagungszeitraum durchgeführt werden;
- 2. bei Berichtigungsveranlagungen nach § 218 Abs. 4 und § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung, die nach dem 30. Juni 1957 durchgeführt werden. Wird bei der Berichtigungsveranlagung die bisherige Art der Veranlagung (getrennte Veranlagung oder Zusammenveranlagung der Ehegatten mit allen Einkünften oder Zusammenveranlagung unter Ausscheiden von Einkünften eines Ehegatten) nicht beibehalten, so finden § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Beurteilung, ob neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die eine höhere oder eine niedrigere Veranlagung rechtfertigen, die bisher festgesetzten Steuern mit den Steuern zu vergleichen sind, die sich ergeben würden, wenn die bisherige Art der Veranlagung der Ehegatten unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen oder Beweismittel beibehalten würde. Ergibt sich danach für einen Veranlagungszeitraum, daß nur solche neuen Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen, dann dürfen in den Berichtigungssteuerbescheiden die in den bisherigen Steuerbescheiden festgesetzten Steuerbeträge nicht unterschritten werden;

3. bei erstmals für einen Veranlagungszeitraum durchgeführten Veranlagungen und bei Berichtigungsveranlagungen nach § 218 Abs. 4 und § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung, wenn die Veranlagungen vor dem 1. Juli 1957 durchgeführt worden sind, die Steuerbescheide aber am 30. Juni 1957 noch nicht rechtskräftig waren. Ziffer 2 Satz 2 und 3 findet Anwendung;

4. bei Berichtigungsveranlagungen nach den Absätzen 3 und 4.

(3) Vor dem 1. Juli 1957 erlassene, nach dem 20. Februar 1957 rechtskräftig gewordene Steuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 1949 bis 1957, die auf Grund einer erstmaligen Veranlagung oder einer Berichtigungsveranlagung nach § 218 Abs. 4 oder § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung ergangen sind und auf einer Zusammenveranlagung der Ehegatten beruhen, sind zu berichtigen, wenn ein Ehegatte vor dem 1. November 1957 beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll die getrennte Veranlagung beantragt. Das gleiche gilt für vor dem 21. Februar 1957 erlassene Steuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 1949 bis 1957, gegen die wegen der Zusammenveranlagung der Ehegatten form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende tatsächliche Feststellungen und rechtliche Beurteilungen bleiben maßgebend. Ist der Steuerbescheid auf Grund einer Berichtigungsveranlagung erlassen, so findet Absatz 2 Ziff. 2 Satz 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

(4) Vor dem 1. Juli 1957 erlassene Steuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 1949 bis 1957, die auf einer Zusammenveranlagung der Ehegatten beruhen, können von dem Finanzamt berichtigt werden, wenn die Steuerbescheide auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nicht mehr vollstreckbar sind. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Berichtigung vor dem 21. Februar 1957 rechtskräftig gewordener Steuerbescheide kann nicht mit der Begründung verlangt werden, daß § 26 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 21. Februar 1957 angewendeten Fassungen nichtig sei.

(6) Nach dem 20. Februar 1957 gezahlte oder beigetriebene Beträge für Steuern, die in einem vor dem 21. Februar 1957 rechtskräftig gewordenen Steuerbescheid festgesetzt worden sind, sind auf Antrag eines Ehegatten insoweit zu erstatten, als die Steuerbeträge bei einer getrennten Veranlagung der Ehegatten nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu entrichten gewesen wären. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist vor dem 1. November 1957 beim Finanzamt schriftlich zu stellen oder zu Protokoll zu erklären. Das Finanzamt entscheidet über den Antrag durch Bescheid.

## § 26 a

**Getrennte Veranlagung von Ehegatten**

(1) Bei getrennter Veranlagung der Ehegatten sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Einkünfte eines Ehegatten sind nicht allein deshalb zum Teil dem anderen Ehegatten zuzurechnen, weil dieser bei der Erzielung der Einkünfte mitgewirkt hat.

(2) Die Sonderausgaben der Ehegatten mit Ausnahme des Abzugs für den steuerbegünstigten nicht entnommenen Gewinn und des Verlustabzugs sind, soweit sie die Summe der für sie mindestens anzusetzenden Pauschbeträge übersteigen, im Rahmen der bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten mit allen Einkünften in Betracht kommenden Höchstbeträge je zur Hälfte bei der Veranlagung des Ehemanns und der Ehefrau zu berücksichtigen, wenn nicht die Ehegatten eine andere Aufteilung beantragen.

(3) Außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge für besondere Fälle nach § 33 a der Einkommensteuergesetze 1950 und 1951 und des Einkommensteuergesetzes 1953 in Verbindung mit § 52 Abs. 15 sind in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten mit allen Einkünften in Betracht kommenden Betrags zu berücksichtigen. Für die Aufteilung gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 26 b

**Zusammenveranlagung von Ehegatten**

Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen, soweit nicht in §§ 26 c und 26 d etwas anderes bestimmt ist.

## § 26 c

**Sondervorschriften für die Veranlagungszeiträume 1949 bis 1954 bei der Zusammenveranlagung**

Für die Veranlagungszeiträume 1949 bis 1954 scheidet Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb bei der Zusammenveranlagung aus, es sei denn, daß die Ehegatten die Einbeziehung dieser Einkünfte in die Zusammenveranlagung beantragen.

## § 26 d

**Sondervorschriften für die Veranlagungszeiträume 1955 bis 1957 bei der Zusammenveranlagung**

(1) Für die Veranlagungszeiträume 1955 bis 1957 scheidet Einkünfte der Ehefrau aus selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3) und nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb bei der Zusammenveranlagung aus. Auf Antrag scheidet statt dessen die entsprechenden Einkünfte des Ehemanns aus, wenn diese niedriger sind. Die Ehegatten können innerhalb einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Frist die Einbeziehung dieser Einkünfte in die Zusammenveranlagung beantragen. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welchen Fällen Einkünfte aus Gewerbebetrieb durch Tätigkeit der Ehefrau den Einkünften aus selbständiger Arbeit gleichgestellt werden.

(2) Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten für den Veranlagungszeitraum 1957 wird ein Freibetrag von 600 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen. Das gilt nicht, wenn Einkünfte eines Ehegatten nach Absatz 1 Satz 1 oder nach der auf Grund des Absatzes 1 Satz 4 erlassenen Rechtsverordnung bei der Zusammenveranlagung ausgeschieden werden.

(3) Die Sonderausgaben der Ehegatten im Sinn der §§ 10 und 10b sind, soweit sie die Summe der für sie mindestens anzusetzenden Pauschbeträge übersteigen, im Rahmen der bei einer Zusammenveranlagung mit allen Einkünften der Ehegatten in Betracht kommenden Höchstbeträge je zur Hälfte bei der Zusammenveranlagung und bei der gesonderten Veranlagung des Ehegatten mit den ausscheidenden Einkünften zu berücksichtigen, wenn nicht die Ehegatten eine andere Aufteilung beantragen.

(4) Die Anwendung der Vorschriften der §§ 10a und 10d wird durch eine Rechtsverordnung geregelt. Dabei kann Absatz 3 für sinngemäß anwendbar erklärt oder es kann bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§ 10a und 10d bei der Veranlagung berücksichtigt werden, bei der die mit dem nicht entnommenen Gewinn oder dem Verlustabzug in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit veranlagt werden.

(5) Außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge für besondere Fälle nach § 33a des Einkommensteuergesetzes 1953 in Verbindung mit § 52 Abs. 15 sind in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung mit allen Einkünften der Ehegatten in Betracht kommenden Betrags je zur Hälfte bei der Zusammenveranlagung und bei der gesonderten Veranlagung des Ehegatten mit den ausscheidenden Einkünften zu berücksichtigen, wenn nicht die Ehegatten eine andere Aufteilung beantragen.

#### § 26e

##### Antrag auf Zusammenveranlagung

Der Antrag auf Zusammenveranlagung ist von beiden Ehegatten beim Finanzamt schriftlich zu stellen oder zu Protokoll zu erklären. Ist einer der Ehegatten aus zwingenden Gründen zur Abgabe einer Erklärung nicht in der Lage, so kann das Finanzamt die Erklärung des anderen Ehegatten als ausreichend ansehen.

#### § 27

##### Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 4 Ziff. 2 zusteht, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4), die Kinder auf Grund eines früheren, gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsverhältnisses aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

#### § 28

##### Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

#### § 29

##### Durchschnittsätze

(1) Durchschnittsätze können durch Rechtsverordnung aufgestellt werden

1. für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit;
2. für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

(2) Die aufgestellten Durchschnittsätze sind zugrunde zu legen

1. der Gewinnermittlung, wenn
  - a) der Steuerpflichtige nicht zur Führung von Büchern verpflichtet ist,
  - b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen und
  - c) der Umsatz die durch Rechtsverordnung zu bestimmende Grenze nicht übersteigt;
2. der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen.

(3) Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus kann in einem Hundertsatz des zuletzt festgestellten Einheitswerts des Grundstücks bemessen werden.

(4) Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, daß die Durchschnittsätze zu hoch festgesetzt seien.

#### § 30

##### Besteuerung bei Auslandsbeziehungen

Die Oberfinanzdirektion<sup>1)</sup> kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Ergebnis die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Betriebs zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Gewinnminderung ermöglichen. Die Oberfinanzdirektion<sup>1)</sup> entscheidet nach ihrem Ermessen.

<sup>1)</sup> Im Land Berlin: Das Landesfinanzamt Berlin

## § 31

**Pauschbesteuerung**

(1) Bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, können die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Einkommensteuer bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen.

(2) Die Besteuerung der Auslandsbeamten kann durch Rechtsverordnung abweichend von den allgemeinen Vorschriften geregelt werden.

**IV. Tarif**

## § 32

**Steuerklassen**

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der Anlage 1 zu diesem Gesetz (Einkommensteuertabelle)<sup>1)</sup>. Dabei gilt vorbehaltlich der §§ 32 a und 32 b das Folgende:

## (2) Steuerklasse I

1. In die Steuerklasse I fallen die Personen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
2. In die Steuerklasse I gehören nicht die Personen, die in eine der unten aufgezählten Steuerklassen II und III fallen.

## (3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen folgende Personen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

1. Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums oder mehr als vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
2. Unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 55. Lebensjahr vollendet haben.

## (4) Steuerklasse III

1. In die Steuerklasse III fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
3. Kinderermäßigung wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag gewährt für Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind.

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

4. Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind

- a) eheliche Kinder,
- b) eheliche Stiefkinder,
- c) für ehelich erklärte Kinder,
- d) Adoptivkinder,
- e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
- f) Pflegekinder.

## § 32 a

**Steuerklassen bei getrennter Veranlagung von Ehegatten nach § 26 a**

Ehegatten, die nach § 26 a getrennt veranlagt werden, fallen in die Steuerklasse I. Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Ziff. 2 bis 4 (Kinderermäßigung) vor, so werden für die in Betracht kommenden Kinder Freibeträge abgezogen, deren Höhe sich aus der Anweisung am Schluß der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Einkommensteuertabelle ergibt. Die Freibeträge sind bei der Veranlagung jedes Ehegatten zur Hälfte abzuziehen, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem Ehegatten zusteht oder zu gewähren ist.

## § 32 b

**Steuerklassen beim Ausscheiden von Einkünften aus der Zusammenveranlagung**

(1) Ein Ehegatte fällt mit den Einkünften, die nach § 26 d aus der Zusammenveranlagung ausscheiden, in die Steuerklasse I.

(2) Für die Veranlagungszeiträume 1955 bis 1957 wird auf Antrag der Ehegatten derjenige, der nach Absatz 1 in die Steuerklasse I fällt, mit den in Absatz 1 bezeichneten Einkünften nach der Steuerklasse, die nach § 32 maßgebend ist, besteuert; in diesem Fall werden die Ehegatten mit allen anderen Einkünften nach Steuerklasse I besteuert.

## § 32 c

**Altersfreibetrag**

Für die Veranlagungszeiträume 1955 bis 1957 wird bei Personen, die nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1, Abs. 4 in die Steuerklasse II oder III fallen, für jeden Veranlagungszeitraum ein Betrag von 720 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen (Altersfreibetrag), wenn diese Personen mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 70. Lebensjahr vollendet haben. Bei Ehegatten, die nach §§ 26 b, 26 d veranlagt werden, wird nur ein Altersfreibetrag gewährt; es genügt, daß ein Ehegatte das 70. Lebensjahr vollendet hat. Werden Ehegatten nach § 26 a getrennt veranlagt, so wird bei demjenigen Ehegatten, der mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 70. Lebensjahr vollendet hat, ein Betrag von 360 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen. Im Veranlagungszeitraum 1957 wird bei Personen, die nach § 32 Abs. 3 Ziff. 2 in die Steuerklasse II fallen und mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 70. Lebensjahr vollendet haben, ein Altersfreibetrag von 360 Deutsche Mark gewährt.

## § 33

**Außergewöhnliche Belastungen**

(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Eigenbelastung übersteigt, vom Einkommen abgezogen wird. Die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung ist nach der Höhe des Einkommens und nach dem Familienstand zu staffeln; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.

## § 33 a

**Außergewöhnliche Belastung  
in besonderen Fällen**

(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Personen, für die der Steuerpflichtige Kinderermäßigung nicht erhält, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 900 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person, vom Einkommen abgezogen werden. Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Betrag von 900 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 480 Deutsche Mark übersteigen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhöht sich auf Antrag der Betrag von 900 Deutsche Mark um 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn dem Steuerpflichtigen für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen unterhaltenen Person Aufwendungen erwachsen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. Für ein Kind, für das der Steuerpflichtige Kinderermäßigung erhält, wird auf Antrag ein Betrag von 720 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(3) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch

ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr, vom Einkommen abgezogen werden, wenn

1. zum Haushalt des Steuerpflichtigen mindestens drei Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
2. zum Haushalt des Steuerpflichtigen mindestens zwei Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
  - a) der Steuerpflichtige verheiratet ist, von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und beide Ehegatten erwerbstätig sind, oder
  - b) der Steuerpflichtige unverheiratet und erwerbstätig ist,
 oder
3. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat  
oder
4. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbeschädigt ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist.

Eine Steuerermäßigung für mehr als eine Hausgehilfin steht dem Steuerpflichtigen nur zu, wenn zu seinem Haushalt mindestens fünf Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Beträge von 900 Deutsche Mark und die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Beträge von 720 Deutsche Mark um je ein Zwölftel.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 und 3 kann wegen der in diesen Vorschriften bezeichneten Aufwendungen der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 nicht in Anspruch nehmen.

(6) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen von körperbeschädigten Personen, denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften Beschädigtenversorgung zusteht, sind durch Rechtsverordnung Pauschbeträge festzusetzen. Diese sind nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu staffeln. In die pauschale Festsetzung können auch die diesen Personen wegen ihrer Körperbeschädigung erwachsenen Werbungskosten und Sonderausgaben einbezogen werden. Die Regelung kann auch auf andere Gruppen von ähnlichen Fällen ausgedehnt werden, soweit bei diesen übersichtliche Verhältnisse gegeben sind, die eine einheitliche Beurteilung ermöglichen.

## § 34

**Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften**

(1) Übersteigt das Einkommen 6000 Deutsche Mark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 30 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinn des Absatzes 1 kommen nur in Betracht

1. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17, 17a und 18 Abs. 3;
2. Entschädigungen im Sinn des § 24 Ziff. 1;
3. Zinsen, die nach §§ 14, 34 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bei der Einlösung von Auslosungsrechten bezogen werden.

(3) Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, unterliegen der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen. Zum Zweck der Einkommensteuerveranlagung können diese Einkünfte auf die Jahre verteilt werden, in deren Verlauf sie erzielt wurden, und als Einkünfte eines jeden dieser Jahre angesehen werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtverteilung drei Jahre nicht überschreitet.

(4) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder aus selbständiger Arbeit, die aus einer Berufstätigkeit im Sinn des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bezogen werden, auf Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit unter folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder die Einkünfte aus der Berufstätigkeit müssen die übrigen Einkünfte überwiegen;
2. die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit dürfen nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und müssen von den Einkünften aus der Berufstätigkeit abgrenzbar sein.

Die Steuersätze nach Absatz 1 sind in diesen Fällen auf die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit anzuwenden, die 50 vom Hundert der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus der Berufstätigkeit nicht übersteigen.

## § 34a

**Steuerfreiheit  
bestimmter Zuschläge zum Arbeitslohn**

Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind steuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt 15 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

## § 34b

**Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften  
aus Forstwirtschaft**

(1) Wird ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen, so sind auf Antrag die ermäßigten Steuersätze dieser Vorschrift auf Einkünfte aus den folgenden Holznutzungsarten anzuwenden:

1. Außerordentliche Holznutzungen. Das sind Nutzungen, die außerhalb des festgesetzten Nutzungssatzes (Absatz 4 Ziff. 1) anfallen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sind. Bei der Bemessung ist die außerordentliche Nutzung des laufenden Wirtschaftsjahrs um die in den letzten drei Wirtschaftsjahren eingesparten Nutzungen (nachgeholte Nutzungen) zu kürzen. Außerordentliche Nutzungen und nachgeholte Nutzungen liegen nur insoweit vor, als die um die Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Ziffer 2) verminderte Gesamtnutzung den Nutzungssatz übersteigt;
2. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). Das sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Berggrutsch, Insektenfraß, Brand oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden. Zu diesen rechnen nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus den einzelnen Holznutzungsarten sind

1. die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge, soweit sie zu den festen Betriebsausgaben gehören, bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt, die innerhalb des Nutzungssatzes (Absatz 4 Ziff. 1) anfallen, zu berücksichtigen. Sie sind entsprechend der Höhe der Einnahmen aus den bezeichneten Holznutzungen auf diese zu verteilen;
2. die anderen Betriebsausgaben entsprechend der Höhe der Einnahmen aus allen Holznutzungsarten auf diese zu verteilen.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich

1. bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 nach den Steuersätzen des § 34 Abs. 1 Satz 1;
2. bei Einkünften aus nachgeholten Nutzungen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 nach dem durchschnittlichen Steuersatz, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das Einkommen ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen, nachgeholten Nutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt ergibt, mindestens jedoch auf 10 vom Hundert der Einkünfte aus nachgeholten Nutzungen;

3. bei Einkünften aus Holznutzungen infolge höherer Gewalt im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2,

a) soweit sie im Rahmen des Nutzungssatzes (Absatz 4 Ziff. 1) anfallen, nach den Steuersätzen der Ziffer 1,

b) soweit sie den Nutzungssatz übersteigen, nach den halben Steuersätzen der Ziffer 1.

(4) Die Steuersätze des Absatzes 3 sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. Auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder durch ein Betriebswerk muß periodisch für zehn Jahre ein Nutzungssatz festgesetzt sein. Dieser muß den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig erzielbar sind;
2. die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig nachgewiesen werden;
3. wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, Bücher zu führen, müssen diese ordnungsmäßig geführt werden;
4. Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.

#### § 34c

##### Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ihren aus einem ausländischen Staat stammenden Einkünften in diesem Staat zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des Einkommens (einschließlich der ausländischen Einkünfte) ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird. Die ausländischen Steuern sind nur insoweit anzurechnen, als sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht.

(3) Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig ist.

(4) Absatz 1 ist auf unbeschränkt Steuerpflichtige, die Angehörige eines fremden Staates sind, nur anzuwenden, wenn dieser Staat den deutschen Staatsangehörigen, die in seinem Gebiet ihren Wohnsitz haben, eine der Regelung des Absatzes 1 entsprechende Steuervergünstigung gewährt.

(5) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. den Begriff der ausländischen Einkünfte,
2. die Anrechnung ausländischer Steuern, wenn die ausländischen Einkünfte aus mehreren fremden Staaten stammen,
3. den Nachweis über die Höhe der festgesetzten und gezahlten ausländischen Steuern,
4. die Berücksichtigung ausländischer Steuern, die nachträglich erhoben oder zurückgezahlt werden,
5. die Anrechnung ausländischer Steuern, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, jedoch trotz dieses Abkommens eine Doppelbesteuerung bestehen bleibt und
6. den Abzug ausländischer Steuern vom Einkommen, die nicht unter Absatz 1 fallen, vom Gesamtbetrag der Einkünfte.

## V. Entrichtung der Steuer

### 1. Vorauszahlungen

#### § 35

##### Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Steuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 47 Abs. 1 Ziff. 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

#### §§ 36 und 37

*(gestrichen)*

### 2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

#### § 38

##### Entrichtung der Lohnsteuer

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen (§ 8) besteht und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung

der Lohnsteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seinem Ermessen zurückzubehalten und die Lohnsteuer abzuführen.

(3) Der Arbeitnehmer ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Der Arbeitnehmer (Schauldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn der Arbeitnehmer eine ihm ausdrücklich auferlegte Verpflichtung, seine Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen, nicht erfüllt.

### § 39

#### Bemessung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer bemißt sich nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz (Jahreslohnsteuertabelle)<sup>1)</sup>. Wird der Arbeitslohn für einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer ein Zwölftel des Jahresbetrags. Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung, und zwar

- für nicht mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen halben Arbeitstag  $\frac{1}{52}$ ,
- für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag  $\frac{1}{26}$ ,
- für volle Arbeitswochen  $\frac{6}{26}$ .

Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das Folgende:

#### (2) Steuerklasse I

1. In die Steuerklasse I fallen die Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.
2. Unter Ziffer 1 fallen nicht
  - a) Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 4 Ziff. 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 4 Ziff. 3),
  - b) unverheiratete Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (Absatz 3 Ziff. 2).

#### (3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

1. die Arbeitnehmer, die verheiratet sind,
2. unverheiratete Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

#### (4) Steuerklasse III

1. In die Steuerklasse III fallen die Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

2. Dem Arbeitnehmer steht Kinderermäßigung zu für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Dem Arbeitnehmer wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für Kinder, die auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind:
  - a) eheliche Kinder,
  - b) eheliche Stiefkinder,
  - c) für ehelich erklärte Kinder,
  - d) Adoptivkinder,
  - e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
  - f) Pflegekinder.

(5) Für die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 42) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wird. Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse ein oder erhöht sich die Zahl der bei der Steuerklasse III zu berücksichtigenden Personen, so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt wird.

(6) Die Höhe und die Berechnung der Lohnsteuer werden in folgenden Fällen durch Rechtsverordnung bestimmt:

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte (§ 42) vorlegt;
2. wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht;
3. wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht;
4. wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann;
5. wenn die im Laufe des Kalenderjahrs einbehaltene Lohnsteuer die auf den Arbeitslohn des Kalenderjahrs nach der Jahreslohnsteuertabelle entfallende Lohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich).

### § 39 a

#### Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Ehegatten

(1) Vom Jahresarbeitslohn des Ehemanns wird für das Kalenderjahr 1957 vor Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle (§ 39 Abs. 1) ein Freibetrag von 600 Deutsche Mark abgezogen, wenn die Ehegatten beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und die Ehefrau keine Einkünfte bezieht, die der Besteuerung unterliegen. Beziehen Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, im Kalenderjahr 1957 außer Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau keine Einkünfte, die der Besteuerung unterliegen, so wird der Freibetrag vom Arbeitslohn der Ehefrau abgezogen.

(2) Das Verfahren zur Gewährung des in Absatz 1 bezeichneten Freibetrags wird durch Rechtsverordnung geregelt. In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß eine besondere Jahreslohnsteuertabelle aufgestellt wird, bei der in den Steuerklassen II und III der in Absatz 1 bezeichnete Freibetrag berücksichtigt wird. Es ist sicherzustellen, daß sich bei Arbeitnehmern, bei denen die Voraussetzungen für den Abzug des Freibetrags nicht gegeben sind, der Freibetrag bei der Erhebung der Lohnsteuer nicht auswirkt. Zu diesem Zweck kann bestimmt werden, daß auf der Lohnsteuerkarte des Ehemanns oder der Ehefrau ein vor Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle dem Arbeitslohn hinzuzurechnender Betrag eingetragen wird.

(3) Ehefrauen werden, abweichend von § 39, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach Steuerklasse I besteuert. Auf Antrag der Ehegatten wird die Ehefrau mit ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert. In diesem Fall wird der Ehemann nach Steuerklasse I besteuert. Das Verfahren wird durch Rechtsverordnung geregelt. Durch Rechtsverordnung kann auch zugelassen werden, daß Ehefrauen auf Antrag mit ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht gegeben sind oder wenn damit eine höhere Besteuerung als bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten mit allen Einkünften vermieden wird. Im letzteren Fall kann dabei auch die Nachforderung einer etwaigen Mehrsteuer geregelt werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten für laufenden Arbeitslohn, der für Lohnzahlungszeiträume gezahlt wird, die nach dem 31. Dezember 1954 enden und vor dem 1. Januar 1958 beginnen, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen für den Arbeitslohn, der der Ehefrau nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1958 zufließt.

#### § 40

##### Bemessung der Lohnsteuer nach Vomhundertsätzen

(1) Zum Zweck der Vereinfachung des Verfahrens kann durch Rechtsverordnung

1. angeordnet werden, daß sich die Lohnsteuer für sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen), die der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn erhält, nach Vomhundertsätzen (Pauschsteuersätzen) der sonstigen Bezüge bemißt. Dabei sind die Vomhundertsätze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 39 nach der Höhe des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns und dem Familienstand zu staffeln;
2. zugelassen werden, daß auf Antrag des Arbeitgebers bei bestimmten sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen, die der Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen gewährt, die Lohnsteuer nach einem Vomhundertsatz (Pauschsteuersatz) erhoben wird, der sich für diese Bezüge unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 39 im Durchschnitt ergibt. Voraussetzung ist, daß der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt.

Die bezeichneten Bezüge und die davon erhobene Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht.

(2) Das Finanzamt kann zulassen, daß die Lohnsteuer nach einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 39 zu ermittelnden Vomhundertsatz (Pauschsteuersatz) erhoben wird,

1. wenn in anderen als den in Absatz 1 Ziff. 2 bezeichneten Fällen von einem Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden oder
2. wenn in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer vom Arbeitgeber nachzuerheben ist, weil er den Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht oder in zu geringer Höhe vorgenommen hat, oder
3. wenn Bezüge an aushilfsweise beschäftigte Arbeitnehmer gezahlt werden.

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist Voraussetzung, daß eine Berechnung der Lohnsteuer nach § 39 schwierig ist oder einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordern würde. Die Anwendung des Verfahrens kann davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt und daß die Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer bei einer Veranlagung und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht bleiben.

#### § 41

##### Vom Arbeitslohn abzuziehende Beträge

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers sind für die Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzuziehen

1. Werbungskosten im Sinn der §§ 9 und 7c, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sind, soweit die Werbungskosten den in § 9a Ziff. 1 bezeichneten Pauschbetrag übersteigen;
2. Sonderausgaben (§§ 10, 10b), soweit sie den in § 10c Ziff. 1 bezeichneten Pauschbetrag übersteigen;
3. der Betrag, der nach §§ 33 und 33a wegen außergewöhnlicher Belastungen zu gewährt ist.

(2) Bei einem Arbeitnehmer, der nach § 39 Abs. 3 Ziff. 1, Abs. 4 in die Steuerklasse II oder III fällt, wird für die Berechnung der Lohnsteuer ein Betrag von 720 Deutsche Mark vom Arbeitslohn abgezogen (Altersfreibetrag), wenn der Arbeitnehmer mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollendet. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, wird nur ein Altersfreibetrag gewährt; es genügt, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers das 70. Lebensjahr vollendet. Im Kalenderjahr 1957 wird bei Personen, die nach § 39 Abs. 3 Ziff. 2 in die Steuerklasse II fallen und mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollenden, ein Altersfreibetrag von 360 Deutsche Mark gewährt.

(3) Das Finanzamt hat die nach den Absätzen 1 und 2 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Der Abzug ist erst

bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

(4) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß das Finanzamt in noch nicht übersehbaren Fällen die Eintragung nach Absatz 3 vorläufig vornehmen kann. Außerdem können durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erstattung und die Nachforderung von Lohnsteuer erlassen werden, wenn sich nach Ablauf des Kalenderjahrs ergibt, daß die vorläufige Eintragung von der endgültigen Feststellung abweicht; geringfügige Abweichungen können außer Betracht bleiben.

#### § 42

##### Lohnsteuerkarte

Der Arbeitnehmer muß sich für die Lohnsteuerberechnung vor Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde eine Lohnsteuerkarte ausschreiben lassen und muß diese dem Arbeitgeber vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und sie dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Durch Rechtsverordnung kann ein anderes Verfahren vorgeschrieben werden.

### 3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

#### § 43

##### Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Bezügen aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Dazu gehören nicht Gewinnanteile und sonstige Bezüge im Sinn des § 3b und nicht Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen, soweit sie unter Ziffer 3 oder 5 fallen;
2. Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach dem 20. Juni 1948 — in Berlin (West) nach dem 24. Juni 1948 — und vor dem 1. April 1952 ausgegebenen Industrieobligationen und vor dem 1. April 1952 ausgegebenen Wandelanleihen und Gewinnobligationen. Die Vorschrift des § 3a Abs. 1 Ziff. 3 letzter Satz bleibt unberührt;
4. Zinsen aus nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Länder,

Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn die Zinsen nicht nach § 3a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b oder Ziff. 4 steuerfrei sind, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Wertpapiere dürfen bis zur Dauer von einschließlich drei Jahren nicht kündbar und nicht rückzahlbar sein,
  - b) nach den Anleihebedingungen darf die Laufzeit der Wertpapiere zu den bei der Ausgabe vorgesehenen Zinsbedingungen für die Dauer von weniger als drei Jahren nicht geändert werden;
5. Zinsen aus anderen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich der Wandelanleihen und Gewinnobligationen) unter den folgenden Voraussetzungen:
- a) Die Wertpapiere müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe zum Handel an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zugelassen werden,
  - b) die Wertpapiere dürfen auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nicht kündbar und nicht rückzahlbar sein,
  - c) nach den Anleihebedingungen darf die Laufzeit der Wertpapiere zu den bei der Ausgabe vorgesehenen Zinsbedingungen für die Dauer von fünf Jahren nicht geändert werden.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Zinsen, die nach § 3a steuerfrei sind. Die in Buchstabe a bezeichnete Voraussetzung gilt nicht für festverzinsliche Wertpapiere, die nach § 33 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft zum Börsenhandel nicht zugelassen sind.

Die Vorschriften des § 3a Abs. 2 und 3 gelten für Anleihen im Sinn der Ziffern 3 bis 5 entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziff. 4 und 5 gelten für Zinsen aus Anleihen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 4 und 5, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind.

(3) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(4) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

#### § 44

##### Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 25 vom Hundert,
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 30 vom Hundert der Kapitalerträge.

(2) (entfällt)

(3) Der Schuldner hat die Kapitalertragsteuer für den Gläubiger einzubehalten. Er hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(4) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug.

(5) Der Gläubiger ist beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) Steuerschuldner. Der Schuldner der Kapitalerträge haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

(6) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bei bestimmten Gruppen von Steuerpflichtigen vom Steuerabzug vom Kapitalertrag abgesehen werden kann, wenn sichergestellt ist, daß dem für die Veranlagung jeweils zuständigen Finanzamt die Kapitalerträge, von denen hiernach der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, bekanntwerden.

#### 4. Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (Aufsichtsratssteuer)

§§ 45 und 45 a

(gestrichen)

#### 5. Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften

§ 46

##### Veranlagung von Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt,

1. wenn das Einkommen 24 000 Deutsche Mark oder mehr beträgt;
2. wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 Deutsche Mark betragen;
3. wenn von einem Arbeitnehmer Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen worden sind, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 7200 Deutsche Mark übersteigt;
4. wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers nach § 26 a getrennt veranlagt wird;
5. wenn die Veranlagung beantragt wird
  - a) zur Anwendung der Vorschriften des § 34;
  - b) zur Berücksichtigung von Verlusten aus einer anderen Einkunftsart als derjenigen aus nichtselbständiger Arbeit;
  - c) zur Anrechnung von anderen Steuerabzügen als dem Steuerabzug vom Arbeitslohn auf die Steuerschuld;
  - d) zum Zweck der Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten gemäß §§ 26, 26 b bis 26 e.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Ziff. 3 gilt das Folgende:

1. Bei der Veranlagung bleiben Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, außer Betracht, wenn sie 600 Deutsche Mark nicht übersteigen.
2. Die Veranlagung unterbleibt, wenn die Einkünfte aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis 600 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Ist aus den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gründen eine Veranlagung ausgeschlossen, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgegolten, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Abs. 3).

(4) Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 und 3 bei geringfügigen Überschreitungen der maßgebenden Grenzen die Besteuerung so gemildert werden, daß auf die volle Besteuerung stufenweise übergeleitet wird.

§ 46 a

##### Besondere Behandlung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5

Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen ist durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag

abgegolten, soweit es sich um Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 handelt und die Haftung des Steuerpflichtigen erloschen ist. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen und die Veranlagung der Einkünfte im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 32 vorzunehmen. Dem Antrag ist zu entsprechen, auch wenn in Fällen des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 die Grenze von 600 Deutsche Mark nicht erreicht ist.

## 6. Abschlußzahlung

### § 47

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Veranlagungszeitraum fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Steuerpflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Steuerschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.

## VI. Besteuerung nach dem Verbrauch

### § 48

(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 10 000 Deutsche Mark erhöht sich um je 2000 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 4 zusteht oder gewährt wird.

(2) Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht

1. die Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1);
2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern;
3. Ausgaben für Aussteuern oder Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben;

4. Ausgaben für politische, künstlerische, mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke;
5. Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind;
6. Aufwendungen, die durch Geburt eines Kindes entstanden sind;
7. außerordentliche Aufwendungen, die durch den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes oder den Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen entstanden sind;
8. Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Angehörigen;
9. der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige bestritten hat
  - a) aus Einkommen, das er in den letzten drei Jahren versteuert, aber nicht verbraucht hat,
  - b) aus Einnahmen, die nach §§ 3 bis 3b steuerfrei sind, oder aus Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach § 22 Ziff. 1 Satz 2 nicht zuzurechnen sind.

(4) Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt. Wenn der sich danach ergebende Steuerbetrag geringer ist als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.

## VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

### § 49

#### Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

(1) Inländische Einkünfte im Sinn der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 2) sind

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16), für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, und Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 17) und aus der Veräußerung von Bodenschätzen (§ 17a);
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Bank deutscher Länder mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden;

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn und Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Die Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen unterliegen aber der beschränkten Steuerpflicht, wenn bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung eingeräumt ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), und wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachbegriffe oder Rechte im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden;
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziff. 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden;
8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziff. 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Ziff. 2 sind Einkünfte steuerfrei, die ein Steuerpflichtiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen Staat durch den Betrieb eigener oder gecharterter Schiffe oder Luftfahrzeuge aus einem Unternehmen bezieht, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder Berlin (West) haben, eine entsprechende Steuerbefreiung für derartige Einkünfte gewährt.

#### § 49a

#### Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen bei beschränkt Steuerpflichtigen (Aufsichtsratssteuer)

(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften

auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmungen für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).

(2) Die Aufsichtsratssteuer beträgt

30 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung, wenn der Empfänger die Steuer trägt,  
42,85 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn das Unternehmen die Steuer übernimmt.

(3) Das Unternehmen hat die Aufsichtsratssteuer für das Aufsichtsratsmitglied einzubehalten. Es hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zufließt, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

(4) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütung ohne jeden Abzug. Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(5) Das Aufsichtsratsmitglied ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (Aufsichtsratssteuer) Steuerschuldner. Das Unternehmen haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Das Aufsichtsratsmitglied (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn das Unternehmen die Aufsichtsratsvergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn das Aufsichtsratsmitglied weiß, daß das Unternehmen die einbehaltenen Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

#### § 50

#### Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschrift des § 10 ist nur hinsichtlich der als Sonderausgaben abzugsfähigen Teile der Vermögensabgabe anzuwenden. Die Vorschrift des § 10d ist nur anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Die Vorschriften des § 34 sind nur insoweit anzuwenden, als sie sich auf Gewinne aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 14), eines Gewerbebetriebs (§ 16),

einer wesentlichen Beteiligung (§ 17) oder auf Veräußerungsgewinne im Sinn des § 17 a und des § 18 Abs. 3 beziehen. Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 9 a, 10 c, 33 und 33 a sind nicht anzuwenden.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Abs. 2) mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach Steuerklasse II der Einkommensteuertabelle. Sie beträgt aber mindestens 25 vom Hundert der Einkünfte.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder von Aufsichtsratsvergütungen unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind. Die Höhe der Lohnsteuer wird durch Rechtsverordnung bestimmt; durch diese Rechtsverordnung wird auch bestimmt, daß ein Altersfreibetrag (§ 41 Abs. 2) in Höhe von 360 Deutsche Mark gewährt wird.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

(7) Die Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 gelten auch im Fall des § 1 Abs. 3.

## VIII. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

### § 51

#### Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes für die Veranlagungszeiträume 1957 bis 1960, bei den Steuerabzügen auch für das Kalenderjahr 1961, Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar:

- a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
- b) über die Ermittlung der Einkünfte und die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge,

c) über die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge,

d) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen

a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;

b) nach denen für jeweils zu bestimmende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Preissteigerungen in Höhe eines Vomhundertsatzes des sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1 ergebenden Werts dieser Wirtschaftsgüter zugelassen werden kann, wenn ihre Börsen- oder Marktpreise (Wiederbeschaffungspreise) am Bilanzstichtag gegenüber den Börsen- oder Marktpreisen (Wiederbeschaffungspreisen) am vorangegangenen Bilanzstichtag wesentlich gestiegen sind. Der Vomhundertsatz ist nach dem Umfang dieser Preissteigerung zu bestimmen; dabei ist ein angemessener Teil der Preissteigerung unberücksichtigt zu lassen. Die Rücklage für Preissteigerungen ist spätestens bis zum Ende des auf die Bildung folgenden sechsten Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen. Bei wesentlichen Preisenkungen, die auf die Preissteigerungen im Sinn des Satzes 1 folgen, kann die volle oder teilweise Auflösung der Rücklage zu einem früheren Zeitpunkt bestimmt werden;

c) über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinn des § 10 b auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig;

d) über eine Ermäßigung der Einkommensteuer bis auf die Hälfte bei Einkünften, die freie Erfinder aus volkswirtschaftlich wertvollen Versuchen oder Erfindungen haben, und über den Abzug der durch die Erfindertätigkeit verursachten Aufwendungen und Verluste sowie über das zeitliche Ausmaß dieser Begünstigungen;

e) über eine Ermäßigung der Lohnsteuer bis auf die Hälfte für Vergütungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern für

- schulfähige und aus der Arbeit des Arbeitnehmers im Betrieb entstandene Erfindungen zahlen, sowie über die Abgeltung der Einkommensteuer im Fall der Veranlagung;
- f) über die volle oder teilweise Steuerfreiheit von Prämien für Verbesserungsvorschläge, die Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer zahlen, soweit sich die Prämie in mäßigem Rahmen hält und Mißbräuche ausgeschlossen sind;
- g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine;
- h) nach denen Steuerpflichtige, die eine im besonderen Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienende private Krankenanstalt betreiben, der Abnutzung unterliegende Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen dieser Anstalten gehören, in Höhe eines Vomhundertsatzes der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abschreiben können;
- i) über die Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter;
- k) über eine Abschreibungsfreiheit oder Steuerermäßigungen für bestimmte Wirtschaftsgebäude, für Um- und Ausbauten an Wirtschaftsgebäuden, für bestimmte bewegliche Güter des Anlagevermögens einschließlich Betriebsvorrichtungen bei buchführenden und nichtbuchführenden Land- und Forstwirten. Dabei ist für diese Wirtschaftsgebäude sowie für Um- und Ausbauten von einer höchstens 30jährigen Nutzungsdauer auszugehen;
- l) über Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu beseitigen oder zu verringern, und die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1960 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist;
- m) nach denen jeweils zu bestimmende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, welche die nachstehend bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem Erwerb weder bearbeitet noch verarbeitet worden sind, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 ergebenden Wert mit dem folgenden Wert angesetzt werden können:
- aa) Wirtschaftsgüter, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt, mit einem Wert, der bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt,
- bb) Wirtschaftsgüter, die wegen ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung zur Deckung des Bedarfs der deutschen Wirtschaft erforderlich sind (Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs), mit einem Wert, der bei einem Mehrbestand an diesen Waren bis zu 30 vom Hundert und bei dem übrigen Bestand bis zu 15 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt; statt des Abschlags auf einen Mehrbestand kann bei den einzelnen Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs ein Abschlag bis zu 30 vom Hundert von den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags zugelassen werden, soweit diese Waren im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Saarland neben den handelsüblichen Vorräten eingelagert werden und nur unter besonders zu bestimmenden Bedingungen dem Lager (Sonderlager) entnommen werden können.

Ein Mehrbestand ist anzunehmen, soweit der mengenmäßige Bestand der Waren am Schluß des Wirtschaftsjahrs im einzelnen und insgesamt den Bestand an einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt, der nach dem 31. Dezember 1954 liegt, übersteigt. Hierbei sind nur Waren zu berücksichtigen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Saarland befinden.

Der Wertansatz nach Doppelbuchstabe aa kann nur in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1956 enden, der Wertansatz nach Doppelbuchstabe bb kann nur in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1956 und vor dem 1. Januar 1962 enden, zugelassen werden. Erfüllen Wirtschaftsgüter die Voraussetzungen zu Doppelbuchstabe aa und zu Doppelbuchstabe bb, so kann der Wertansatz nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder nach Doppelbuchstabe aa oder nach Doppelbuchstabe bb zugelassen werden. Für Wirtschaftsgüter, für die das Land Berlin vertrag-

lich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat, ist ein Wertansatz nach Doppelbuchstabe aa oder nach Doppelbuchstabe bb nicht zulässig;

n) über Sonderabschreibungen

aa) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues

bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei bestimmten mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage, soweit die Wirtschaftsgüter

für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in der Form von Anschlußschachtanlagen, für die Errichtung von neuen Schächten in Verbindung mit Aufschlußarbeiten unter Tage,

für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage und für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,

bb) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues

bei bestimmten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens (Grubenaufschluß, Großgeräte und im Erzbergbau auch Aufbereitungsanlagen), die für die Erschließung neuer Tagebaue und beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte

von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 ermitteln, nach dem 31. Dezember 1955 ganz oder zum Teil angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß mit der Durchführung der bezeichneten Vorhaben vor dem 1. Januar 1961 begonnen und ihre Förderungswürdigkeit von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zu insgesamt 50 vom Hundert und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zu insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Daneben sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 vorzunehmen. Von den Sonderabschreibungen darf nicht mehr Gebrauch gemacht werden für Wirtschaftsgüter, die bei der Errichtung von neuen Förderschachtanlagen (auch im Zusammenhang mit dem Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile), jedoch nicht in der Form von Anschlußschachtanlagen, nach dem 31. Dezember 1970 und in den übrigen Fällen nach dem 31. Dezember 1965 angeschafft oder hergestellt werden. Bei nach diesen Stichtagen angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern können die Sonderabschreibungen für die vor diesen Stichtagen aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilherstellungskosten zugelassen werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

Bei den begünstigten Vorhaben im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues kann außerdem zugelassen werden, daß die vor dem 1. Januar 1966 aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden;

o) über Sonderabschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, die Verunreinigung der Luft zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1960 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem folgenden Wirtschaftsjahr bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Daneben sind Absetzungen für Abnutzung nach § 7 vorzunehmen. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Sonderabschreibungen sind nicht

zuzulassen für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden;

- p) über die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringering bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt oder die unentgeltlich erworben worden sind. Hierbei kann bestimmt werden, daß die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringering nicht nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern nach Hilfswerten (am 21. Juni 1948 maßgebender Einheitswert, Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers abzüglich der von ihm vorgenommenen Absetzungen, fiktive Anschaffungskosten an einem noch zu bestimmenden Stichtag) zu bemessen sind. Zur Vermeidung von Härten kann zugelassen werden, daß an Stelle der Absetzungen für Abnutzung, die nach dem 21. Juni 1948 maßgebenden Einheitswert zu bemessen sind, der Betrag abgezogen wird, der für das Wirtschaftsgut in dem Veranlagungszeitraum 1947 als Absetzung für Abnutzung geltend gemacht werden konnte. Für das Land Berlin tritt in den Sätzen 1 bis 3 an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949;

3. die in § 2 Abs. 5 Ziff. 1, § 3 Ziff. 16, § 3a Abs. 1 Ziff. 4, § 9 Ziff. 4, § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2, § 22 Ziff. 1 Buchstabe a, § 26 d Abs. 1 und 4, § 29 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 33a Abs. 6, § 34c Abs. 5, § 39 Abs. 6, § 39a Abs. 2 und 3, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 4, §§ 42, 44 Abs. 6, § 46 Abs. 4 und in § 50 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 51 a

##### Übergangsvorschrift

Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) sind

1. auf Steuerpflichtige, die im Saarland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Vorschrift des § 1 Abs. 3 und
2. auf die in § 49 Abs. 1 bezeichneten Einkünfte, die im Saarland bezogen worden sind, die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2

weiter anzuwenden.

#### § 52

##### Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in einzelnen Vorschriften des Gesetzes und in den folgenden Absätzen 2 bis 10 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1957 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1956 endet, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1956 zufließt.

(2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 5 Ziff. 2 Satz 2 ist erstmals auf Umstellungen des Wirtschaftsjahrs anzuwenden, die nach dem 5. August 1957 vorgenommen werden; die Vorschrift des § 2 Abs. 6 Ziff. 2 gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1956 enden.

(3) Die Vorschriften des § 3 Ziff. 7 und 21 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des § 7c Abs. 3 Ziff. 3 sind im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erstmals auf Wohnungen, bei denen die öffentlichen Mittel erstmals nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind, im steuerbegünstigten Wohnungsbau erstmals auf Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, anzuwenden.

(5) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 1 und 3 sind erstmals auf Sonderausgaben anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 6. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz sind erstmals auf Sonderausgaben anzuwenden, die nach dem 6. Oktober 1956 geleistet werden.

(6) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Ziff. 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossen worden sind. Bei Beiträgen und Versicherungsprämien im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und bei Beiträgen an Bausparkassen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 auf Grund von Verträgen, die nach dem 31. Mai 1953 und vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossen sind, gilt § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953 auch für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1954 geleistet werden; bei Aufwendungen, die nach dem 6. Oktober 1956 geleistet werden, sind die Vorschriften des § 10 Abs. 1 letzter Satz zu beachten.

(7) Die Vorschrift des § 10a Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1956 anzuwenden.

(8) Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 44 und 46a sind erstmals auf Zinsen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1957 fällig werden.

(9) Die Vorschriften der §§ 45 und 45a des Einkommensteuergesetzes 1955 sind letztmals auf Aufsichtsratsvergütungen anzuwenden, die dem Steuer-

pflichtigen vor dem 6. August 1957 zugeflossen sind; die Vorschrift des § 49a ist erstmals auf Aufsichtsratsvergütungen anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 5. August 1957 zufließen.

(10) Die Vorschrift des § 46 Abs. 1 Ziff. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(11) Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen mindestens die erste Einzahlung vor dem 7. Oktober 1956 geleistet worden ist, können die nach dem 6. Oktober 1956 geleisteten Sparraten unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter Satz auch weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden. Für Beiträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 in Verbindung mit Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1955, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, gilt für die Durchführung einer Nachversteuerung vom Veranlagungszeitraum 1956 ab § 10 Abs. 2 entsprechend. Bei Aufwendungen für den Ersterwerb solcher festverzinslicher Schuldverschreibungen, die nicht von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebene Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder andere Schuldverschreibungen sind, gilt dies nur, wenn die Aufwendungen durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach dem 6. Oktober 1956 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag anerkannt worden sind. Satz 2 gilt nicht für Sparverträge mit festgelegten Sparraten, wenn die Einzahlungen über drei Jahre hinaus geleistet werden; in diesem Fall wird die Nachversteuerung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates besonders geregelt.

(12) Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1955 erstmals erworbene Anteile an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften, die nach dem 31. Dezember 1954 laufend und der Höhe nach gleichbleibend bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der ersten Ein-

zahlung geleistet werden, und Sparbeträge, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes 1953) nach dem 31. Dezember 1954 geleistet werden, können im Rahmen der in § 10 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Grenzen als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1955 geleistet hat und daß die Aufwendungen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Bei vorzeitiger Rückzahlung von Beiträgen, die der Steuerpflichtige auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten oder zu anderen Kapitalansammlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d der Einkommensteuergesetze 1951 und 1953 geleistet hat, wird eine Nachversteuerung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durchgeführt.

(13) Die Vorschriften des § 13 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes in den bis zum Veranlagungszeitraum 1954 anzuwendenden Fassungen sind auf die dort bezeichneten Steuerpflichtigen weiterhin anzuwenden, wenn diese Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1955 eingewandert sind oder sich als Landwirte niedergelassen haben. Dies gilt nicht für Steuerpflichtige, die Freibeträge nach § 13 Abs. 4 erhalten.

(14) Für verwitwete Personen, die im Veranlagungszeitraum 1954 nach den Vorschriften des § 32 Abs. 3 Ziff. 2 oder des § 39 Abs. 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953 in die Steuerklasse II fallen, gelten diese Vorschriften so lange, als diese Personen nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Steuerklasse II oder III fallen. Die Anwendung der Vorschrift des § 39a bleibt unberührt.

(15) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind.

**Bekanntmachung  
zu § 35 des Warenzeichengesetzes.**

**Vom 15. November 1957.**

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des mexikanischen Generaldirektors für das gewerbliche Eigentum bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in den Vereinigten Mexikanischen Staaten anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 15. November 1957.

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

**Verkündungen im Bundesanzeiger.**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 5. November 1957.	217	9. 11. 57	Inkrafttreten gemäß § 4
XIII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem kanalisierten Main vom 10. März 1938. Vom 12. November 1957.	221	15. 11. 57	1. 12. 57